



Doppel

Marianne Koller-Bohl
Regierungsrätin
Tel. +41 71 353 68 90
marianne.koller-bohl@ar.ch

Herisau, 24. Oktober 2016/Lz/ma

Gemeinde Wald: Überarbeitete Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, der Wasserversorgung Wald; Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Im Gebiet Tanne besitzt die Wasserversorgung Wald mehrere Quellen. In den neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurden die Grundwasserschutzzonen für die Quellen „Tanne“ ausgeschieden. Gleichzeitig und auf demselben Schutzzonenplan erfolgte die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen für die Quellen „Tanneweidli“ der Dorfbrunnen- und Rosenkorporation Heiden.
2. 2010 liess die Wasserversorgung Wald die Quellen überprüfen. Dabei wurden sämtliche Quellschächte und -fassungen neu aufgenommen und eingemessen, dies nachdem zwischenzeitlich einige Quellen neu gefasst worden sind. Im Rahmen der Aufnahmen wurde auch der Letzibach eingefärbt, um dessen Einfluss auf die bachnahen Quellen beurteilen zu können. Die Quellen Letzi-Grund des Quellgebietes Tanne umfassen 13 Quellen, welche in 9 Quellschächten gesammelt und für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Wald genutzt werden. Die bestehenden Grundwasserschutzzonen wurden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst und überarbeitet. Mit den vorliegenden Grundwasserschutzzonen soll der Schutz der beiden Einzugsgebiete weiterhin gewährleistet werden.
3. Die Quellen Letzi-Grund liegen in drei verschiedenen privaten Grundstücken. Betroffen sind die Parz. Nr. 380 (Schwarzenbach Roger und Janice; Quellen Letzi I, II, IV und V, sowie Grund VI/VII, Grund VIII und Merz), die Parz. Nr. 387 (Zähner Hans Ulrich; Quelle Sonderegger) und die Parz. Nr. 385 (Gründler Patrick / Gründler Simone; Bärloch XXIX). Das Quellenrecht zugunsten der Wasserversorgung Wald für die Parz. Nr. 380 ist im Grundbuch mit einem Grunddienstbarkeitsvertrag vom 8. August 1911 eingetragen. Für die Quellenrechte zugunsten der Wasserversorgung Wald auf den Parz. Nr. 385 und 387 sind im Grundbuch noch keine Grunddienstbarkeitsverträge eingetragen.
4. Seit der Erstellung der Schutzzonenunterlagen haben diverse Grundlagen für die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Änderungen erfahren. Wesentliche Neuerungen betreffen die Inkraftsetzung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) und die Veröffentlichung der Wegleitung Grundwasserschutz des Bundesamtes für Umwelt Wald und Landschaft (BUWAL; neu Bundesamt für Umwelt BAFU; 2004).



Die aktualisierten Grundwasserschutzzonen liegen nun zur Genehmigung vor. Nach der Sanierung der Quellen Letzi-Grund liegt der mittlere Quellertrag bei rund 120 l/min. Dies entspricht einem Ertrag von 175 m³/Tag oder rund 63'000 m³/Jahr. Die Wasserversorgung Wald verfügt über die dinglichen Rechte an den Quelfassungen.

5. Am 6. Juli 2012 reichte die Gemeinde Wald beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonen-ausscheidung notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, der Wasserversorgung Wald inkl. Gefahrenkataster vom 29. Mai 2012 und das Schutzzonenreglement und den hydrogeologischen Bericht vom 29. Mai 2012) zur Vorprüfung ein.

6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 25. September 2013 wurden der Gemeinde Wald die überarbeiteten Unterlagen zur Durchführung des öffentlichen Planaufstellungsverfahrens zugestellt.

7. Der Gemeinderat Wald genehmigte die Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, zuhanden der Planaufstellung am 12. Mai 2014.

8. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, erfolgte vom 30. Mai 2014 bis am 30. Juni 2014.

9. Gegen den Beschluss des Gemeinderates Wald sind beim Departement Bau und Umwelt (neu: Departement Bau und Volkswirtschaft) zwei Einsprachen eingegangen. Im Rahmen der Behandlung der Einsprachen konnte mit beiden Einsprechern eine Einigung gefunden werden, worauf die beiden Einsprachen zurückgezogen wurden.

10. Mit Schreiben vom 19 August 2016 hat die Gemeinde Wald die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, dem Departement Bau und Volkswirtschaft von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass eingereicht.

11. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Einläufe	Quellenkataster
Letzi I	756.254-G6
Letzi II	756.254-G13
Letzi III	756.254-G14
Letzi IV	756.254-G9
Grund V	756.254-G15
Grund VI/VII	noch kein Eintrag
Grund VIII	756.253-G1
Merz 1+2	756.253-G2
Sonderegger 1+2	noch kein Eintrag
Bärloch XXIX	756.253-G4

12. Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

- Schutzzonenplan Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne vom 26. Mai 2012, rev. am 18. Oktober 2013 (inkl. Gefahrenkataster)
- Schutzzonenreglement Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne vom 26. Mai 2012, rev. am 18. Oktober 2013
- hydrogeologischer Bericht vom 26. Mai 2012, rev. am 18. Oktober 2013



13. Die einzelnen Quelfassungen bringen Schüttungsmengen zwischen 2.3 l/min und 26.4 l/min. Mit der Schüttungsmenge der Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, der Wasserversorgung Wald (ca. 63'000 m³/Jahr), kann über 50 % des Wasserverbrauchs der Wasserversorgung Wald abgedeckt werden.

B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten. Wie im Sachverhalt erwähnt, liegen die entsprechenden Grunddienstbarkeiten noch nicht für alle Quellen vor.

3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG. Für die Behandlung von Einsprachen gegen Schutzzonenpläne und -reglemente ist ebenfalls das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig (Art. 71 Abs. 3 UGsG).

4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, der Wasserversorgung Wald wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die vorliegenden Quelluntersuchungen erarbeitet. Die Abgrenzungen der Schutzzonen S2 und S3 entsprechen den Minimalanforderungen des Bundes.

5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Schutzzonen befinden sich die Gemeindestrasse Grund-Tanne, Flurwege, diverse Gebäude mit Schmutzwasserleitungen, ein Heizöltank, eine Transformatorenstation, ein Stall mit Jauchegrube und Mistplatte, drei Weidbrunnen, land- und forstwirtschaftliche Flächen und zwei Fliessgewässer. Nach der Sanierung respektive Aufhebung der Punkt-Gefährdungen findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen allenfalls durch die landwirtschaftliche Nutzung, die Verkehrswege oder die Schmutzwasserleitungen statt.

6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 25. September 2013 vorgenommenen Änderungen erarbeitet.

7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

8. Das Schutzzonenreglement Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, der Wasserversorgung Wald kann in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.



9. Im kantonalen Quellenkataster sind beide noch nicht eingetragenen Brunnenstuben mit Einträgen zu erfassen. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wird der Quellenkataster zudem angepasst.
10. Die Grundwasserschutzzonen (Quellgebiet Tanne) für die Quellen der Dorfbrunnen- und Rosenkorporation Heiden werden zu einem späteren Zeitpunkt überarbeitet.
11. Gemäss Art. 84 des kantonalen Umwelt- und Gewässerschutzgesetzes (UGsG, bGS 814.0) / Art. 38 des Schutzzonenreglements für die Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, werden die Grundstücke, welche in einer rechtskräftigen Grundwasserschutzzone liegen, im Grundbuch angemerkt.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Wald, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt und erlassen.
2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst und ergänzt.
3. Die Gewässerschutzkarte Wald wird angepasst und mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, sowie dem sie umgrenzenden Gewässerschutzbereich A_u ergänzt.
4. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdüngeraustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.
5. Die Grundwasserschutzzonen und das Schutzzonenreglement Tanne, soweit sie die Quellen der Dorfbrunnen- und Rosenkorporation Heiden betreffen, bleiben in Kraft.
6. Mitteilung im Amtsblatt und an:
 - Gemeinderat Wald / Wasserversorgung, Gemeindeverwaltung, Dorf 84, 9044 Wald*
 - Grundbuchamt Heiden-Grub-Rehetobel-Wald, Weidstrasse 4b, Postfach 113, 9410 Heiden**
 - Amt für Umwelt*

Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am: – **3. Nov. 2016**

Freundliche Grüsse



Marianne Koller-Bohl



Beilagen:

- Schutzzonendossier

- * - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Schutzzonenplan Quellfassungen Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Letzi-Grund, Quellgebiet Tanne, mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Heiden-Grub-Rehetobel-Wald

Ø DBV, AfU/Lz